

Beispiel II/4

Das Unternehmen X umschreibt den Plan einer Gruppe wie folgt:

- Zugehörig zu dieser Gruppe sind alle Mitarbeitenden die einen Lohn zwischen CHF 84'240 und CHF 120'000 beziehen.
- Basis ist der AHV- Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug.
- Auf diesem koordinierten Lohn leistet die Arbeitgeberin 12% Altergutschriften.
- Die Arbeitnehmer können zwischen einem Arbeitnehmerbeitrag von 10%, 12% oder 15% wählen.

- Dieser Plan ist grundsätzlich möglich, da gem. Art.1d BVV 2 bis zu drei Pläne angeboten werden dürfen.
- Die gesamten Altergutschriften betragen zwischen 22% (AG 12% und AN 10%) und 27% (AG 12% AN 15%).
- Diese Differenz ist weniger als ein Drittel; somit ist die Vorschrift von Art. 1d BVV 2 erfüllt.
- Es ist zu prüfen, ob eines der Kriterien Beitrag oder Leistung eingehalten ist.
- Die Gesamtbeiträge betragen 27% des koordinierten Lohnes von CHF 75'430; CHF 20'366.
- Dies ist lediglich 20.35% des AHV-Lohnes.
- Die Bedingung Altergutschrift ist demnach erfüllt.
- Deshalb ist die Leistungsseite nicht mehr näher zu prüfen.